



Konzept

***zur praktischen Radfahrausbildung
unter Pandemiebedingungen
im 2. Schulhalbjahr 2020/2021
an den Jugendverkehrsschulen
im Bereich des PP Reutlingen***

Grundlagen

- *Gemeinsame VwV-Radfahrausbildung vom 16.08.2017 des Innen- und Kultusministeriums Baden-Württemberg*
- *Verordnung der Landesregierung vom 23.06.2020 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO)*
- *SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchVO) des IM BW – Landespolizeipräsidium vom 21.01.2021*
- *Regelungen zur dienstlichen Maskentragepflicht des PP Reutlingen vom 28.01.2021*
- *Achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13.02.2021*
- *Schreiben des Kultusministeriums vom 10.02.2021 zum Schulbetrieb ab dem 22.02.2021*
- *Schreiben des Kultusministeriums vom 18.02.2021 zur Durchführung der praktischen Radfahrausbildung nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab 22.02.2021*
- *Ergänzende Informationen des IM BW mit Mail vom 18.02.2021 zur Durchführung der schulpraktischen Radfahrausbildung*

Stand 25.02.2021



Inhalt

<i>Vorbemerkungen</i>	2
<i>1. Allgemeines</i>	3
<i>2. Grundvoraussetzungen für die Teilnahme</i>	4
<i>3. Besondere Pandemiebedingungen</i>	4
<i>4. Hygiene- und Abstandsregeln</i>	5
4.1 Allgemeine Hygienestandards	
4.2 Abstandsregeln	
4.3 Mund-Nasen-Bedeckung	
4.4 Fahrräder.....	6
4.5 Fahrradhelme	
4.6 Aufenthalt in Innenräumen	
4.7 Toilettennutzung	
4.8 Sonstiges.....	7
<i>5. Infektions-/Arbeitsschutz</i>	7
<i>6. Weitere Hinweise</i>	8

Vorbemerkungen

Dieses Konzept dient bis auf weiteres als Grundlage für die Durchführung der praktischen Radfahrausbildung ab dem 2. Schulhalbjahr 2020/2021. Solange die Radfahrausbildung noch von den Pandemiebedingungen geprägt ist, werden nicht alle Vorgaben der VwV Radfahrausbildung bis ins Detail erfüllt werden können. Der zusätzliche Zeitaufwand für die Einhaltung von Abstands- und Hygienebestimmungen bei gleichem Personal, muss ggf. durch Raffung der Ausbildungszeiten kompensiert werden. Aus Gründen der Schulorganisation und der Schülerbeförderung, die ebenfalls unter besonderen Pandemiebedingungen stehen, können sich die eingeplanten Ausbildungsmodule zeitlich verändern. Bis ein echter Regelbetrieb wieder möglich ist, wird es zu Änderungen und Anpassungen an die jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln kommen müssen.



1. Allgemeines

Die Radfahrausbildung ist gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung eine verpflichtende schulische Veranstaltung. Mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Grundschulen ab dem 22. Februar 2021 ist auch die Durchführung der praktischen Radfahrausbildung, sofern diese gegenwärtig für sinnvoll erachtet wird und organisatorisch sowie unter Einhaltung der Maßgaben zum Infektionsschutz durchführbar ist, grundsätzlich wieder möglich. Die Schulen entscheiden in Absprache mit den jeweils zuständigen Polizeipräsidiien, ob eine Durchführung erfolgen kann.

Die Radfahrausbildung unterliegt den Vorgaben der Corona-VO der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Theorie wird an den Schulen unter den dort geltenden Hygienekonzepten unterrichtet. Zur schulpraktischen Radfahrausbildung kommen die Schülerinnen und Schüler, wie von den Schulen in geteilten oder Wechselklassen organisiert, an die stationären Jugendverkehrsschulen bzw. zu den regionalen Schulungsplätzen der mobilen Jugendverkehrsschulen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln bis zum Eintreffen an den Jugendverkehrsschulen bzw. Schulungsplätzen sind die begleitenden Lehrkräfte verantwortlich. Ebenso für die Rückkehr zur Schule bzw. nach Hause.

Die praktische Radfahrausbildung ist so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering bleibt. Die Schulen achten auf eine stabile und konstante Gruppenzusammensetzung während der gesamten Radfahrausbildung. Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind solche Gruppenbildungen nur in bestimmten Fällen, wo Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind oder es sich um jahrgangsgemischte Klassen handelt. Über die Teilnahme von Kombiklassen an der Radfahrausbildung entscheiden primär die Schulen. Bei der Schulung von Inklusionsklassen sind jedenfalls die erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen (SBBZ) zu beachten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer dokumentieren im Vorfeld auf einer Namensliste die teilnehmenden Kinder. Die Namensliste erleichtert im Rahmen der praktischen Übung die namentliche Ansprache der Kinder und dokumentiert die nach der Corona-Verordnung erforderliche Erfassung. Damit wird für den Fall einer nachträglich auftretenden Covid19-Erkrankung die Identifikation aller Teilnehmer/innen und ihre Kontaktmöglichkeiten gewährleistet. Die Namensliste wird nach Ableistung der vier Module für die zahlenmäßige Erfassung im Meldewesen „Radfahrausbildung“ verwendet.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich max. 10 Minuten vor Beginn der Radfahrausbildung mit den begleitenden Lehrkräften bei den Schulungsplätzen einfinden. Sie werden an einem markierten oder beschilderten Wartebereich im Freien in Empfang genommen. Sie werden im Freien in den Ausbildungsablauf, die zu beachtenden Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und allgemeine Verhaltensregeln eingewiesen.

Nach Beendigung der schulpraktischen Radfahrausbildung haben die Lehrkräfte mit den Kindern das Gelände unverzüglich zu verlassen, um einen Kontakt mit der folgenden Klasse bzw. Lerngruppe zu vermeiden.



2. Grundvoraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an der Radfahrausbildung ist, dass die Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Personen in deren Haushalten gesund und symptomfrei sind. Sollte eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer oder eine Person in deren Haushalt typische Symptome einer Infektion (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufzeigen bzw. in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer COVID-19-infizierten Person gehabt haben oder sich in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, muss sie von der Radfahrausbildung ausgeschlossen werden. Hierzu muss die Auskunft der begleitenden Lehrkraft eingeholt werden.

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Bei groben Verstößen gegen die Hygienevorschriften kann auch direkt vor Ort ein Ausschluss von der Radfahrausbildung erfolgen.

Die aus der VwV-Radfahrausbildung resultierenden Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an der fahrpraktischen Ausbildung, z. B. die vorherige Motorik- und Theorieausbildung an den Schulen, gelten nach wie vor.

3. Besondere Pandemiebedingungen

Die Lehrkräfte und durchführenden Polizeibeamten haben darauf zu achten, dass die Schulklassen im Wartebereich und vor Betreten des Schulungsplatzes untereinander bleiben und sich nicht mit anderen Schulklassen bzw. Gruppen vermischen. Insbesondere auch beim Eintreffen anderer Schulklassen bzw. dem Übergang nach Unterrichtsende der bisherigen Klasse und Unterrichtsbeginn der neuen Klasse.

Der Schulungsplatz darf durch die Schulklassen und Lehrkräfte erst nach Aufforderung der durchführenden Polizeibeamten betreten werden. Andere Begleitpersonen als die Lehrkräfte müssen sich während der Schulung grundsätzlich außerhalb des Schulungsplatzes aufhalten.

Unter den besonderen Pandemiebedingungen ist auf die Nutzung geschlossener Räume grundsätzlich zu verzichten. Das selbständige Betreten von geschlossenen Räumen ist sowohl für die Schüler, als auch für die Begleitpersonen untersagt. Innenräume und Toiletten dürfen nur mit Erlaubnis der anwesenden Polizeibeamten und nur zusammen mit den Lehrkräften betreten werden.

Zwischen den Veranstaltungen muss reinigungsbedingt eine Pause eingehalten werden. Dies gewährleistet die Desinfektion der genutzten Fahrräder als auch die An-/Abreise aller Teilnehmer unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen.

Die Gegebenheiten an den sieben stationären Jugendverkehrsschulen, sowie an den Schulungsplätzen der sechs mobilen Jugendverkehrsschulen sind unterschiedlich. Die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten haben zu prüfen und Sorge dafür zu tragen, dass die Hygienestandards zuverlässig eingehalten und umgesetzt werden können.



4. Hygiene- und Abstandsregeln

4.1 Allgemeine Hygienestandards

Die allgemeinen Hygienestandards zur berührungsfreien Begrüßung, zur Hust- und Niesetikette sind bekannt und obligatorisch.

Da zu Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten ein regelmäßiges Händewaschen nicht überall möglich ist, ist die Möglichkeit der Händedesinfektion für die Teilnehmer zu gewährleisten. An einem zentralen Punkt ist Desinfektionsmittel bereit zu stellen. Dieses ist vorzuhalten, um eine jederzeitige Reinigung bzw. Desinfektion der Handflächen zu ermöglichen. Nach Möglichkeit sollten zusätzliche Regelschilder „Hände desinfizieren“ angebracht werden.

4.2 Abstandsregeln

Es ist zu vermeiden, dass sich verschiedene Schulklassen auf dem Schulungsgelände begegnen. Bei ungewolltem Zusammentreffen ist zwingend auf die Einhaltung großer Abstände der Klassen untereinander zu achten. Falls erforderlich müssen trassierte Zu- und Abgangswege markiert werden und ein spezifisches, den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt werden. Nach Möglichkeit sollten zusätzliche Regelschilder „Abstand halten“ angebracht werden.

Zwischen den anwesenden Erwachsenen ist sowohl im Wartebereich als auch auf dem Schulungsplatz ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Auf Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten. Für die Kinder zueinander wird eine Abstandsempfehlung (Achte Verordnung Änderung der Corona-VO vom 13.02.2021) ausgesprochen.

Die Polizeibeamten achten im Rahmen ihrer Schulung auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5 Metern zu den Teilnehmenden. Unsicheren Kindern darf bis auf weiteres keine aktive Fahrhilfe (wie z.B. die Stabilisierung am Fahrradsattel oder Lenker) gegeben werden.

4.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Schulungsplatz im Freien kann unter Einhaltung der Abstandsregeln auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, z. B. bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen, unvermeidbarem Einrichten des Fahrrades oder des Radhelmes, ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die Schüler/innen sind grundsätzlich während der Radfahrausbildung im Freien von der Maskenpflicht befreit. Wenn an den stationären Jugendverkehrsschulen oder bei den mobilen Schulungsplätzen im Ausnahmefall (z.B. Unwetter) Räume aufgesucht werden müssen, werden bis zur Einnahme eines festen Sitzplatzes Mund-Nasen-Bedeckungen aufgesetzt.



4.4 Fahrräder

Den Schülern können zur praktischen Ausbildung vorhandene Schulungsfahrräder der Jugendverkehrsschulen bereitgestellt werden. Nicht zuletzt zur Verringerung und Vermeidung von Desinfektionsmaßnahmen können auch verkehrssichere eigene Fahrräder mitgebracht und benutzt werden, worauf die Schulen und Schüler frühzeitig vor der Radfahrausbildung hingewiesen werden sollten.

Die eingesetzten Schulungsfahrräder der Jugendverkehrsschulen sind nach jedem Gebrauch mit Flächendesinfektionsmittel zu behandeln. Hierbei sind insbesondere der Fahrradsattel, sowie die Hand- und Bremsgriffe am Lenker intensiv zu reinigen und zu desinfizieren.

4.5 Fahrradhelme

Für die praktische Radfahrausbildung besteht eine Radhelmpflicht. Die Teilnahme an der Radfahrausbildung ist daher nur mit einem geeigneten Fahrradhelm möglich. Es ist frühzeitig darauf hinzuweisen, dass die Kinder nur ihre eigenen Fahrradhelme benutzen dürfen. Auf die Ausgabe von Leihhelmen der Jugendverkehrsschulen sollte verzichtet werden. In wenigen Ausnahmefällen ausgegebene Fahrradhelme müssen sofort nach dem Gebrauch intensiv gereinigt und desinfiziert werden.

4.6 Aufenthalt in Innenräumen

Auf die Nutzung der an den stationären Jugendverkehrsschulen vorhandenen Schulungsräume ist bis auf weiteres zu verzichten. Die Einweisung der Schüler muss deshalb analog der mobilen Jugendverkehrsschulen im Freien erfolgen.

Wird an den stationären Jugendverkehrsschulen oder im Umfeld der mobilen Jugendverkehrsschulen ein Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten notwendig, z.B. bei Gefahren durch Unwetter, muss im Raum ein Handdesinfektionsmittel vorhanden sein und es sind Sitzplätze für die Teilnehmer einzurichten. Bis zur Einnahme der Sitzplätze ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem ist auf ausreichendes und richtiges Lüften (Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen, über mehrere Minuten hinweg) zu achten. Eine Reinigung der Türgriffe, Sitzflächen und Tische mit Desinfektionsmitteln ist nach jedem Wechsel der Schulklasse/Lerngruppe durchzuführen. Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen ist so kurz wie möglich zu halten.

4.7 Toilettennutzung

Die an den stationären Jugendverkehrsschulen oder im Umfeld der Schulungsplätze der mobilen Jugendverkehrsschulen vorhandenen Toiletten dürfen nur im „Notfall“ durch einzelne Kinder in Begleitung einer Lehrkraft aufgesucht werden. Diese sind für die Einhaltung der Hygienestandards durch die Kinder verantwortlich. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler/innen aufhalten dürfen. In Toilettenräumen muss eine Handwaschmöglichkeit mit Seife und Handdesinfektionsmittel vorhanden sein, egal wie weit die Toiletten vom Schulungsplatz entfernt sind. Beim Betreten von Räumlichkeiten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



4.8 Sonstiges

Die Oberflächen der restlichen Ausrüstungsgegenstände (Verkehrszeichen, Stative, Hütchen u.a.) sollten, soweit sie in Kontakt mit Schüler/innen gekommen sind, regelmäßig, jedoch mindestens einmal täglich gereinigt und desinfiziert werden.

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg sind auch während der Radfahrausbildung zu beachten.

5. **Infektions-/Arbeitsschutz**

Die Hygiene- und Abstandsregeln wurden auf die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen der Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg angepasst. Vordringliches Ziel bei der Radfahrausbildung, sowohl an den stationären wie mobilen Jugendverkehrsschulen, muss die Verhinderung der Krankheitsübertragung und damit einhergehend die Gesunderhaltung der teilnehmenden Kinder, Lehrkräfte und der schulenden Kolleginnen und Kollegen sein. Dieses Konzept entbindet die Polizeibeamten nicht, das Infektionsrisiko für sich persönlich, als auch für die Teilnehmenden individuell abzuwägen.

Mit den Trägern der stationären Jugendverkehrsschulen wurde vereinbart, dass die Kontaktflächen der verwendeten Räumlichkeiten und die Kontaktflächen der Toilettenanlagen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Jede Grundreinigung ist nach Möglichkeit zu dokumentieren.

Bei den mobilen Jugendverkehrsschulen sollten die Kontaktflächen im Führerhaus der Lkw ebenfalls regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Ein Einsteigen bzw. Betreten der Fahrzeuge ist in der Regel nur durch die Polizeibeamten der Verkehrsprävention zulässig. Auf eine ausreichende Belüftung während dem Aufenthalt in den Lkw, insbesondere den vorhandenen Bürokabinen, ist zu achten.

Die eingesetzten Polizeibeamten führen die zur persönlichen Schutzausstattung gehörenden medizinischen Masken oder einen Atemschutz des Typs FFP2/KN95 mit. Zusätzlich werden für Notfälle eine begrenzte Anzahl an medizinischen Einwegmasken an den stationären Jugendverkehrsschulen und den Fahrzeugen der mobilen Jugendverkehrsschulen vorgehalten. Die Polizeibeamten achten im Rahmen ihrer Schulungen auch im Freien auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes von 1,5 Metern zu den Teilnehmenden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine medizinische- oder FFP2/KN95-Maske zu tragen.

Das für die Radfahrausbildung erforderliche Desinfektionsmaterial und Mund-Nasen-Bedeckungen wurden für die stationären und mobilen Jugendverkehrsschulen durch das PP Reutlingen bereitgestellt und wird vorgehalten. Ein weiterer Bedarf ist rechtzeitig beim Referat Prävention zur Nachbestellung anzufordern.

Der Fachkraft für Arbeitssicherheit beim PP Reutlingen wurde das Konzept vor Schuljahresbeginn im September 2020 vorgelegt. Nachträgliche Verschärfungen der Hygiene- und Abstandsregeln zum Infektions- und Arbeitsschutz wurden eingearbeitet. Alle in der Radfahrausbildung eingesetzten Polizeibeamten wurden über den Inhalt des Konzeptes unterrichtet. Auf die Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 und die ergänzenden Regelungen zur Maskentragepflicht beim PP Reutlingen vom 28.01.2021 wurde ebenfalls hingewiesen.



6. Weitere Hinweise

Mit Stand 09.09.2020 wurde zum Schuljahresbeginn 2020/2021 ein Konzept zur Wiederaufnahme der schulpraktischen Radfahrausbildung unter Pandemiebedingungen erstellt und umgesetzt. Mit Stand 20.02.2021 wird das Konzept den Inhalten der Achten Verordnung zur Änderung der Corona-VO vom 13.02.2021 und allen auf Seite 1 angeführten Grundlagen angepasst.

Das Konzept entfaltet seine primäre Wirkung erst mit dem Eintreffen der Schulklassen am Schulungsplatz bzw. dem vereinbarten Treffpunkt sowie unmittelbar vor dem Unterrichtsbeginn der Radfahrausbildung.

Nach dem Infektionsschutzgesetz haben die Schulen einen eigenen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schüler/innen und aller Beteiligten beizutragen. Das vorstehende Konzept dient als Ergänzung zu dem von der einzelnen Schule erstellten Hygieneplan. Die Hinweise sind auch dann zu beachten, wenn für die Schule keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Hygieneplans besteht. Lehrkräfte und Polizeibeamte/innen sollten bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel vorangehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schüler/innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beteiligten sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Dieses Konzept gilt entsprechend auch für die Grundstufen der SBBZ. Hier sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Betreuung und die Organisation in besonderer Weise zu berücksichtigen und abzustimmen.

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 wurde das Grundkonzept mit den Trägern der Jugendverkehrsschulen abgestimmt und den zuständigen Schulämtern mitgeteilt. Von den örtlich zuständigen Ordnungsämtern wurden keine Einwände oder Änderungsanträge erhoben.

Über die Inhalte dieses Konzeptes, welche die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. begleitenden Lehrkräfte der 4./5. Klassen betreffen, wird ein gesondertes Hinweisblatt erstellt. Dieses wird über die zuständigen Schulämter den betreffenden Schulen zur Unterrichtung der betreffenden Lehrkräfte übermittelt.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Konzept (Stand 20.02.2020), z. B. durch relevante Änderungen der Landes-Corona-Verordnungen (zuletzt 13.02.2021), werden zeitnah eingearbeitet und mitgeteilt. Werden von Gesundheitsbehörden weitere Auflagen oder Einschränkungen ausgesprochen, die über diese Leitlinien hinausgehen, müssen diese selbstverständlich auch beachtet werden.

Die Schulen und Träger der Jugendverkehrsschulen können sich bei aufkommenden Fragen unter 07121/942-1202 an das Referat Prävention beim Polizeipräsidium Reutlingen wenden!

gez. Markus Lorenz, EKHK
Referent Verkehrsprävention